

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1458
Urteil Nr. 11/99 vom 28. Januar 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 19 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Referenten R. Moerenhout als stellvertretender Kanzler, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil Nr. 76.331 vom 13. Oktober 1998 in Sachen M. Lukasa und M. Songa gegen den Belgischen Staat, vertreten durch den Innenminister, dessen Ausfertigung am 4. November 1998 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Mißachtet Artikel 19 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

II. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 4. November 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 26. November 1998 haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt gemäß Artikel 72 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes vor dem Hof Bericht erstattet und geurteilt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, das Verfahren mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 26. November 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Keine von diesen Parteien hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht. Mit Brief vom 9. Dezember 1998 haben die vor dem Staatsrat klagenden Parteien dem Hof mitgeteilt, daß sie den Schlußfolgerungen der referierenden Richter beipflichteten.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand der fraglichen Bestimmung

Artikel 19 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt:

«Die Parteien dürfen sich vertreten oder beistehen lassen durch im Verzeichnis der Anwaltskammer eingetragene Rechtsanwälte und, den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches zufolge, durch Personen, die in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften niedergelassen sind und da seit mindestens drei Jahren den Beruf eines Rechtsanwalts ausüben. [...] »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schlußfolgerungen der referierenden Richter

A.1. In ihren Schlußfolgerungen haben die referierenden Richter nach Einsichtnahme in die Akten geurteilt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, das Vorabentscheidungsverfahren in Anwendung von Artikel 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

A.2. Die vor dem Staatsrat klagenden Parteien haben mit Schreiben vom 9. Dezember 1998 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie den vorgenannten Schlußfolgerungen der referierenden Richter beipflichteten.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage ist mit derjenigen identisch, die der Hof in seinem Urteil Nr. 55/98 vom 20. Mai 1998 beantwortet hat.

Der Hof urteilt, daß die jetzt vorliegende Frage keiner anderslautenden Antwort bedarf.

B.2. Artikel 19 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat wird von diesem hohen Rechtsprechungsorgan dahingehend ausgelegt, daß er eine Zulässigkeitsbedingung einführt. Deren

Mißachtung führt von Amts wegen zur Unzulässigkeit der von einem Rechtsanwaltsanwärter unterzeichneten Klageschrift, und es ist diesem nicht gestattet, bei der Verhandlung zu plädieren.

B.3. Das Gesetz vom 23. Dezember 1946 zur Gründung eines Staatsrats bot den Parteien nur die Möglichkeit, sich vertreten zu lassen durch Rechtsanwälte belgischer Nationalität, die seit mindestens zehn Jahren im Verzeichnis der Anwaltskammer eingetragen sind. Ziel dieser Bedingung war es, «in Verwaltungsstreitverfahren Rechtsanwälte zur Verfügung zu haben, die sich darauf spezialisieren und dem Auditorat und dem Staatsrat beim Aufbau der Verwaltungsrechtsprechung zur Seite stehen werden ». Diese Bedingung sollte die Möglichkeit eröffnen, « eine Auslese » vorzunehmen, um das neue Rechtsprechungsorgan « nicht zu überlasten mit Forderungen, die rechtlich nicht begründet sind oder deren Gegenstand nicht unter die Zuständigkeit des Rats fällt ». Der Vorschlag, eine besondere Rechtsanwaltschaft zu schaffen, die über das Plädoyermonopol verfügen würde, wurde verworfen (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1939, Nr. 80, S. 62).

B.4 Das Gesetz vom 11. Juni 1952, das das Gesetz vom 23. Dezember 1946 abgeändert hat, hat diese Bestimmung aufgehoben, weil es nach Ansicht des Gesetzgebers keinen Grund mehr für sie gab, da die Rechtsprechung des Staatsrats die für die Einreichung der Klagen notwendigen Bedingungen festgelegt hat und es nicht gerechtfertigt war, eine Einschränkung aufrechtzuerhalten, die weder von den Appellationshöfen noch selbst vom Kassationshof angewandt wird (*Parl. Dok.*, Senat, 1950-1951, Nr. 387, S. 2; Senat, 1951-1952, Nr. 181, S. 2).

Der Innenminister reichte einen Änderungsantrag ein, der angenommen wurde und der das Recht auf Vertretung und Beistand vor dem Staatsrat ausdehnte auf « alle Rechtsanwälte vom Zeitpunkt ihrer Eintragung im Verzeichnis der Anwaltskammer an (also nach drei Jahren Probezeit) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1951-1952, Nr. 414, S. 2).

B.5 Das Gesetz vom 6. Mai 1982 zur Änderung der Gesetze über den Staatsrat hatte im wesentlichen das Ziel, die Stellenpläne zu ändern und das europäische Gemeinschaftsrecht bezüglich des freien Dienstleistungsverkehrs zu berücksichtigen. Es hat den europäischen Rechtsanwälten die Bedingung auferlegt, ein Dienstalter von drei Jahren nachzuweisen, was der Mindestdauer der Probezeit für belgische Rechtsanwälte entspricht, ohne das Grundsätzliche dieser Bedingung wieder in Frage zu stellen.

B.6 Zwar erlegt das Gerichtsgesetzbuch den Rechtsanwaltsanwärtern bestimmte Verpflichtungen auf, aber es nimmt für sie keinen bezüglich der Berufsausübung nachteiligen Unterschied vor, «unbeschadet der Sonderbestimmungen über den Kassationshof und den Staatsrat» (Artikel 439 des Gerichtsgesetzbuches).

Artikel 478 des Gerichtsgesetzbuches, dem zufolge vor dem Kassationshof in Zivilangelegenheiten nur die Rechtsanwälte, die den Titel eines Rechtsanwalts beim Kassationshof führen, auftreten und Anträge stellen können, führt eine Ausnahme ein, die alle anderen Rechtsanwälte ausschließt. Nur die in Artikel 19 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltene Ausnahme schließt nur die Rechtsanwaltsanwärter aus.

B.7. Die in der einzigen Angelegenheit der dem Staatsrat anvertrauten Streitfälle vorgesehene Ausnahme ist nicht gerechtfertigt. Das Jurastudium an einer Universität vermittelt eine adäquate Ausbildung im Verwaltungsrecht. Es gibt keinen Anlaß zu der Behauptung, daß die Rechtsanwaltsanwärter «rechtlich unbegründete Forderungen» vertreten würden, so wie der Gesetzgeber 1946 befürchtet hatte. Schließlich steht die Bedingung, ein Dienstalter von drei Jahren nachzuweisen, in keinem Verhältnis zu dem Wunsch, der auch 1946 zum Ausdruck gebracht wurde, daß sich nämlich mit den Verwaltungsstreitverfahren spezialisierte Rechtsanwälte befassen müßten.

B.8. Hieraus ergibt sich, daß die beanstandete Bestimmung einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Rechtsanwälten vornimmt und ohne annehmbare Gründe das Recht der Rechtsuchenden, ihren Rechtsbeistand frei zu wählen, einschränkt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 19 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat verletzt die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Januar 1999.

Der stellv. Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) R. Moerenhout

(gez.) M. Melchior